



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei

Nutzung von automatischen Löschfunktionen auf dienstlich genutzten elektronischen Endgeräten von Mitgliedern der Landesregierung

1. Ist es zulässig, dienstliche Kommunikation über Kommunikationsdienste abzuwickeln, die im nicht gesicherten Bereich der dienstlichen elektronischen Endgeräte installiert sind?

Antwort:

In den Nutzungsbedingungen ist der Sachverhalt wie folgt geregelt:

„Dienstliche Daten auf den Apple-Geräten werden durch technische Maßnahmen weitgehend geschützt und isoliert. Das ermöglicht eine verantwortungsvolle private Mitnutzung (s.u.).

Bestimmte Funktionen lassen sich jedoch technisch nicht einschränken.

Es ist daher unzulässig:

- *dienstliche Daten via „Airdrop“ an andere, nicht dienstliche Endgeräte zu übertragen,*
- *Copy & Paste“ bzw. die App „Dateien“ zu nutzen, um Daten zwischen dienstlichem und privatem Bereich auszutauschen bzw. z.B. auf web-basierte und/oder nicht dienstliche Cloud-Dienste hochzuladen,*
- *dienstliche Daten per E-Mail an nicht dienstliche E-Mail-Adressen zu übermitteln,*

- *andere Geräte mit Ausnahme des Ladegeräts oder der mitgelieferten Kopfhörer an die Anschluss Buchse des Gerätes anzuschließen, es sei denn, es ist durch eine Fachanwendung im Rahmen eines eigenen abgenommenen Sicherheitskonzepts so vorgesehen.“*

und

„Eine private Mitnutzung ist nach den Grundsätzen der Vereinbarung nach §59 Mitbestimmungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein „Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail“ möglich.

Eine Protokollierung der Internetzugriffe bei der Nutzung der dienstlichen mobilen Endgeräte findet derzeit nicht statt.

Bei privater Mitnutzung sind dienstliche und private Daten strikt zu trennen, dabei unterstützen die aktivierten technischen Sicherheitsfunktionen (hier die Apple Betriebssystem Funktion „Managed Open In“, die durch das Management-System beim Onboarding aktiviert wird).

Die Lizenzbedingungen der selbst installierten Apps sind zu beachten.

Mit privat installierten Apps dürfen ausschließlich private Daten verarbeitet oder gespeichert werden. Es ist nicht zulässig, privat installierte Apps zur Verarbeitung oder Speicherung dienstlicher Daten zu verwenden.

Ist durch die vom Managementsystem voreingestellten Sicherheitsfunktionen des dienstlichen mobilen Endgerätes die Nutzung von bestimmten privaten Apps nicht möglich oder eingeschränkt, so ist dieser Zustand zu akzeptieren. Eine private Mitnutzung ist in diesem Fall dann nicht möglich.

Der Einsatz von Apps, die sich nur nutzen lassen, wenn sie Daten - insbesondere Kontakte und Adressbucheinträge - an Dritte übermitteln (insbesondere Social-Media-, Messenger- oder Cloud-Apps wie z.B. Facebook, WhatsApp, Twitter, LinkedIn, Instagram etc.) kann gegen geltendes Recht verstoßen, wenn die Daten ohne vorliegende Einwilligung der betroffenen Personen an diese Dienste übermittelt werden.

Eine Nutzung solcher Apps wird seitens der Landesregierung ausdrücklich nicht unterstützt und sollte daher auf dienstlichen Endgeräten unterlassen werden.

Anderenfalls ist die Nutzerin/der Nutzer für die rechtskonforme Nutzung (insbesondere die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen) verantwortlich.

Bei privater Mitnutzung kann es - im Falle von notwendigen Updates, Änderungen des technischen Regelwerks durch das Management-System, eines Fernlöschens nach Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des dienstlichen mobilen Endgeräts - zum vollständigen Verlust der privaten Daten auf dem Gerät und in damit verbundenen privat genutzten Cloud Accounts kommen.“

2. Welche Anwendungen stehen für die dienstliche Kommunikation im gesicherten Bereich der dienstlichen elektronischen Endgeräte der Mitglieder der Landesregierung zur Verfügung?

Antwort:

In den Nutzungsbedingungen ist der Sachverhalt wie folgt geregelt:

„Zu den gemanagten dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten gehören grundsätzlich: E-Mail, Kalender, Kontakte, Notizen.

Diese werden mit dem zentralen Mail-System des Landes Schleswig-Holstein bei synchronisiert.

Für die Nutzung von webbasierten Diensten steht der vorinstallierte Browser „Safari“ über den Internetübergang des Mobilfunkproviders zur Verfügung.“

3. Welche Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) haben auf ihren dienstlich genutzten elektronischen Endgeräten eine Funktion zur automatischen Löschung von Daten der elektronischen Kommunikation aktiviert?

Antwort:

Auf den dienstlich bereitgestellten Endgeräten und in den dort dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten findet keine automatisierte Löschung statt.

4. Seit wann sind diese Funktionen mit welchen Lösungsfristen aktiviert und ist eine Backup-Funktion eingerichtet oder wird in sonstiger Weise eine Wiederherstellung von gelöschten Daten sichergestellt?

Antwort:

Auf den dienstlich bereitgestellten Endgeräten und in den dort dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten findet keine automatisierte Löschung statt.

5. Werden die Löschungsvorgänge dokumentiert?

Antwort:

Auf den dienstlich bereitgestellten Endgeräten und in den dort dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten findet keine automatisierte Löschung statt.

6. Gibt es hierzu eine Dienstanweisung oder ein sonstiges Regelwerk, insbesondere zum Umgang mit aktenrelevanten Inhalten der elektronischen Kommunikation?

Antwort:

Es gilt die Aktenordnung. Darüber hinaus stehen den Beschäftigten im „SHIP“ die Empfehlungen des Unterausschusses „Allgemeine Verwaltungsorganisation“ des Arbeitskreises VI der IMK zur Aktenrelevanz zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die umfangliche Beantwortung zur Kleinen Anfrage - Drucksache 20/1246 – verwiesen.

7. Welche rechtlichen Folgen können sich aus der Löschung von dienstlicher Kommunikation mit Aktenrelevanz ergeben? Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Abwendung nachteiliger Folgen für Dritte im Falle der automatischen Löschung von aktenrelevanten Inhalten auf elektronischen Endgeräten von Mitgliedern der Landesregierung und den jeweils korrespondierenden Endgeräten der betroffenen Dritten vor?

Antwort:

Die Aktenordnung gilt sowohl für analoge wie digitale Inhalte. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Regelungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob es sich um analoge oder digitale Datensätze handelt. Aktenrelevante Kommunikation ist solange nicht zu löschen, bis sie zur Akte genommen wurde. Hinsichtlich einer Bewertung kommt es immer auf den Einzelfall und die Gestaltung des jeweiligen Lebenssachverhaltes an. Grundsätzlich besteht kein Unterschied zum analogen Rechtsverkehr. Im Übrigen gilt, auf den dienstlich bereitgestellten Endgeräten und in den dort dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten findet keine automatisierte Löschung statt.

8. Wurden andere Möglichkeiten des Schutzes der Kommunikation von mobilen Endgeräten vor Hackerangriffen von der Landesregierung geprüft? Wenn ja, warum wurden diese zugunsten der hier angewandten Löschungsfunktion verworfen?

Antwort:

Die dienstlich bereitgestellten Endgeräte und die dort dienstlich zur Verfügung gestellten Dienste sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unerlaubte Zugriffe und Änderungen gesichert. Eine wie in der Frage erwähnte, regelmäßige Löschfunktion ist nicht Bestandteil der technisch-organisatorischen Maßnahmen. Auf den dienstlich bereitgestellten Endgeräten und in den dort dienstlich zur Verfügung gestellten Diensten findet keine automatisierte Löschung statt.